

Az.: 3 B 226/23
3 L 22/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 29. Dezember 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Oktober 2023 - 3 L 22/23 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Oktober 2023 eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Die in ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses, mit dem die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Dezember 2022 angeordnet worden ist.
- 2 Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz nach Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 AufenthG.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat hierzu folgenden Sachverhalt festgestellt:
- 4 Der ...-jährige Antragsteller ist ägyptischer Staatsangehöriger, der in seinem Heimatland als Buchhalter arbeitete. Er reiste am ... Januar 2019 mit einem Visum zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Antragsteller beabsichtigte, zusammen mit seiner Schwester, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt und dort als Sprachlehrerin tätig war, eine Agentur zur Vermittlung von Sprachlehrern im Bereich Deutschunterricht zu betreiben.

- 5 Am .. Mai 2019 erteilte ihm die Antragsgegnerin eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige Tätigkeit als Geschäftsführer der Agentur GmbH mit Sitz in L..... Die Antragsgegnerin hatte zuvor die Industrie- und Handelskammer zu L..... (künftig: IHK) beteiligt, die das Vorhaben befürwortete. Zwar sei die Personalplanung mit der Einstellung von neun, fünf und drei Mitarbeitern in den ersten Jahren aufgrund des Lehrermangels unrealistisch. Denkbar sei aber auch die Anwerbung von Lehrern aus dem Ausland. Dem Fachkräftemangel könne so entgegengewirkt werden. Ein wirtschaftliches oder regionales Bedürfnis sei erkennbar.
- 6 Am .. März 2022 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Im Zuge des Verwaltungsverfahrens beteiligte die Antragsgegnerin wiederum die IHK, die in ihrer fachlichen Stellungnahme vom ... September 2022 ausführte, dass sich die Suche sowie Einstellung von Lehrern als schwierig erwiesen habe. Dies habe das Unternehmen mit erfahrenen ausländischen Sprachlehrern, Berufseinsteigern, Studenten und Arbeitssuchenden zu kompensieren versucht. Zu Beginn seien Erfolge zu verzeichnen gewesen, was die Mitarbeiteranzahl von insgesamt sieben Beschäftigten einschließlich Geschäftsführung widerspiegele. Das Unternehmen habe im Geschäftsjahr 2019 in einer nur fünfmonatigen Periode zur Durchführung von Sprachkursen eine angemessene Anzahl an Sprachlehrern anstellen und einen Umsatz von rund € erzielen können. Durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen, fast zweijährigen Schließungen der Sprachschulen - von denen das Unternehmen abhängig sei - haben im Jahr 2020 weder Einstellungen vorgenommen noch bestehende Arbeitsverträge aufrechterhalten werden können. Aufgrund der Flüchtlingssituation wegen des Ukrainekriegs sei aktuell ein noch höherer Lehrerbedarf als bei der ersten Einschätzung vorhanden, weshalb ein regionales Bedürfnis weiterhin bestätigt werden könne. Das Unternehmen habe sich trotz fast zweijähriger Nichtdurchführung von Sprachkursen aufgrund der Corona-Pandemie am Markt gehalten und sehe sich seit Anfang 2022 einer steigenden Nachfrage gegenüber. Trotz allem habe das Unternehmen das Jahr 2021 mit einem zwar geringen, aber dennoch positiven Betriebsergebnis abschließen können. Ebenfalls positiv anzumerken sei, dass innerhalb der Pandemie keine staatlichen Überbrückungshilfen in Anspruch genommen worden seien. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis werde befürwortet.
- 7 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens legte der Antragsteller eine BWA bis Oktober 2022 vor, die ein Ergebnis vor Steuern bis Oktober 2022 in Höhe von € auswies.

8 Mit Bescheid vom ... Dezember 2022 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab (Nrn. 1 und 2). Sie drohte dem Antragsteller die Abschiebung nach Ägypten an (Nr. 4) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwei Jahre (Nr. 5). Zur Begründung führte sie aus, dass es für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG insbesondere darauf ankomme, ob die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht werden konnte. Infolge der Corona-Pandemie sei keine hinreichende Beurteilung hinsichtlich der erfolgreichen Umsetzung der unternehmerischen Tätigkeit möglich gewesen. Daran ändere auch eine möglicherweise steigende Nachfrage seit Beginn des Jahres 2022 nichts. Sie sei im Übrigen nicht nachgewiesen. Vielmehr sei aus der BWA von Januar bis Mai 2022 ein vorläufiges Ergebnis von € hervorgegangen. Weiterhin seien die Ziele zur Schaffung von Arbeitsplätzen nicht erfüllt worden. Ein aktuelles Lohnjournal von 2022 sei trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt worden, sodass eine Entwicklung nur anhand der Personalkosten in der BWA bewertet werden könne. Die dort angegebenen Lohnkosten seien sehr schwankend und beliefen sich im Durchschnitt der Monate Januar bis Oktober 2022 auf € pro Monat. Abzüglich der Geschäftsführergehälter erweise es daher als höchst unwahrscheinlich, dass das Unternehmen im nennenswerten Umfang andere Mitarbeiter beschäftige. Auch eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis komme nicht in Betracht. Weder liege ein wirtschaftliches Interesse noch ein regionales Bedürfnis vor. Das Unternehmen könne bereits nach dem Unternehmensgegenstand keine Verbesserung der Absatz- und Marktchancen inländischer Unternehmen leisten. Auch die Investitionssumme, welche mit rund € weit hinter dem Orientierungsbetrag von 250.000 € zurückbleibe, könne kein hinreichendes wirtschaftliches Interesse begründen. Ein regionales Bedürfnis könnte sich im Fall des Unternehmens zwar aus der beabsichtigten Anwerbung von Sprachlehrern aus dem Ausland ergeben, da hiermit dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden könnte. Die reine Anwerbung inländischer Sprachlehrer sei aber nicht geeignet, ein regionales Interesse zu erfüllen, da das Unternehmen hierbei mit anderen Unternehmen der Branche um die bereits bestehenden Fachkräftepotenziale konkurriere. Die Planungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Anwerbung ausländischer Sprachlehrer seien nur mangelhaft erfüllt worden. Die monatlichen Personalkosten ließen auch darauf schließen, dass in erster Linie geringfügige oder freiberufliche Arbeitsverhältnisse geschlossen worden seien. Jedenfalls sei das wirtschaftliche Interesse oder regionale Bedürfnis an der vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeit als gering einzustufen. Es bestehe deshalb ein öffentliches Interesse an der Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Dieses

überwiege das private Interesse des Antragstellers an der Aufrechterhaltung der Aufenthaltserlaubnis, zumal über persönliche Bindungen im Bundesgebiet nichts bekannt geworden sei. Auch im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung wäre der Aufenthaltstitel mithin zu versagen gewesen.

9 Gegen den am ... Dezember 2022 zugestellten Bescheid legte der Bevollmächtigte des Antragstellers am.. Januar 2023 Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist.

10 2. Auf den am ... Januar 2023 gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hin hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ... Dezember 2022 angeordnet, nachdem es die IHK erneut um eine Stellungnahme gebeten hatte, die mit Schreiben vom ... August 2023 vorgelegt wurde.

11 Zur Begründung hat es darauf abgestellt, dass der Antrag in der Sache Erfolg habe, da nach summarischer Prüfung das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiege. Zwar erscheine es zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung überwiegend zweifelhaft, dass die Landesdirektion Sachsen als Widerspruchsbehörde dem Antragsteller die begehrte Niederlassungserlaubnis gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteile. Es erscheine aber möglich, dass sie die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 21 Abs. 1, § 8 Abs. 1 AufenthG verlängere.

12 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis dürften nicht vorliegen. Der Antragsteller und seine Schwester hätten die ursprünglich geplante Tätigkeit nicht erfolgreich verwirklicht und sich deshalb für ein alternatives Geschäftsmodell entschieden. Allerdings erscheine eine Verlängerung der auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis möglich. Die im gerichtlichen Verfahren nach dem Bekanntwerden des geänderten Geschäftsmodells erneut beteiligte IHK sei zu dem Schluss gekommen, dass für die Organisation von Online-Sprachkursen unter Inanspruchnahme von Sprachlehrern, die im Ausland lebten und von dort online tätig seien, ein regionales Bedürfnis bestehe. Die GmbH des Antragstellers leiste mit ihrem Unternehmensgegenstand einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation, da künftige Beschäftigte mit Migrationshintergrund durch Deutschkurse befähigt würden, dem Arbeitsmarkt in Deutschland zur Verfügung zu stehen. Dieser sei von einem weiter anhaltenden Arbeits- und Fachkräftemangel geprägt. Demzufolge könne auch von positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft gesprochen werden.

- 13 Offenbar vor dem Hintergrund, dass durch den Einsatz von Remote-Mitarbeitern aus dem Ausland keine direkten positiven Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation innerhalb Deutschlands entstünden, habe die IHK ein wirtschaftliches Interesse zwar verneint. Es erscheine aber nachvollziehbar, wenn die IHK ein regionales Bedürfnis annehme. Ein regionales Bedürfnis liege vor, wenn durch das Unternehmen die Nachfrage am geplanten Standort nach bestimmten Gütern oder Dienstleistungen befriedigt werde, bezüglich derer bisher eine lokale Unterversorgung bestehe, oder auch wenn eine in der Infrastruktur einer Region vorhandene Lücke geschlossen werde. Auch im Raum L..... bestehe aufgrund des Zuzugs von Ausländern eine hohe Nachfrage nach Deutschkursen. Die von der GmbH erzielten Umsätze belegten, dass eine solche Nachfrage bestehe. Mit den vom Unternehmen erbrachten Dienstleistungen werde eine entsprechende Nachfrage befriedigt. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation entstünden mittelbar durch die Befähigung potenzieller Arbeitskräfte, die deutsche Sprache zu beherrschen. Dies lasse nach Ansicht der IHK die Tätigkeit auch insoweit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft entfalten, als durch die vom Unternehmen angebotenen Online-Kurse zukünftige Beschäftigte mit Migrationshintergrund befähigt würden, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Dem Arbeits- und Fachkräftemangel werde dadurch abgeholfen. Die Geschäftsidee sei von der IHK als tragfähig bezeichnet worden. Dies sei zu bejahen, da die GmbH in den letzten Jahren Gewinne erwirtschaftet habe. Eine Finanzierung des Unternehmens sei gesichert. Auch liege es nahe, ein wirtschaftliches Interesse anzunehmen.
- 14 Unter den gegebenen Voraussetzungen erscheine es durchaus möglich, dass die Widerspruchsbehörde das ihr (im Rahmen des § 21 Abs. 1 AufenthG) zustehende Ermessen dahingehend ausübe, die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers zu verlängern. Unter den gegebenen Umständen und unter Beachtung der Stellungnahme der IHK erscheine es wenig sinnvoll, ihm nicht zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Ende der Corona-Pandemie das Unternehmen befristet weiterzuführen. Auch habe der Antragsteller die Geschäftsidee, inländische oder ausländische Lehrer fest anzustellen, im Übrigen nicht aufgegeben. Gehe man somit von wenigstens offenen Erfolgsaussichten des eingelegten Widerspruchs aus, falle die Interessenabwägung aufgrund des sonst zu befürchtenden erheblichen wirtschaftlichen Schadens zugunsten des Antragstellers aus.
- 15 3. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg.

- 16 3.1 Die Antragsgegnerin trägt hierzu mit Schriftsatz vom ... November 2023 zusammengefasst vor:
- 17 Das Verwaltungsgericht habe seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht komme. Hierfür stelle es zwar zu Recht auf das Erfordernis der Tragfähigkeit der Geschäftsidee des Antragstellers ab und fasse das Merkmal des regionalen Bedürfnisses zutreffend als Nachfrage am geplanten Standort nach bestimmten Gütern und Dienstleistungen unter Bezugnahme auf die weitere Rechtsprechung auf. Die Folgerungen, die das Verwaltungsgericht hieraus ziehe, seien jedoch in mehrfacher Hinsicht rechtlich unzutreffend. So stütze das Verwaltungsgericht seine Entscheidung zu Unrecht maßgeblich auf die Stellungnahme der IHK vom ... August 2023. Nach der hier heranzuziehenden Nummer 21.1.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (künftig: VwV AufenthG) bestehe aber weder ein wirtschaftliches Interesse noch ein regionales Bedürfnis.
- 18 Ein wirtschaftliches Interesse liege nicht vor, weil die Annahme, dass sich die Durchführung von Sprachkursen allgemein positiv auf die Arbeitsmarktsituation auswirke, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, unzutreffend sei. Vielmehr sei es nach Nummer 21.1.2 VwV AufenthG erforderlich, dass die Investitionen eine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen schaffen oder sichern würde oder mit der Unternehmensgründung eine nachhaltige Verbesserung der Absatz- oder Marktchancen inländischer Unternehmen verbunden sei. Hierzu treffe aber das Verwaltungsgericht keinerlei Aussagen. Die bloße Behauptung, dass es im Raum L..... eine hohe Nachfrage von Deutschkursen gebe, reiche nicht aus. Diese Schlussfolgerung hätte mit konkreten Zahlen und Fakten zu den durchgeführten Sprachkursen und den dann folgenden Anstellungsverhältnissen in den inländischen Unternehmen unterlegt werden müssen. Dies habe das Verwaltungsgericht jedoch unterlassen. Anfragen zu Kursen seien vom Antragsteller nur geschwärzt vorgelegt worden. Es gehe daher aus den Anfragen nicht hervor, welche Person hinter der jeweiligen Anfrage stehe. Zudem werde der Standort des Kurses, an dem unterrichtet werden solle, verschleiert. Sei dies aber unklar, könne sich der Antragsteller gerade nicht mehr auf die Stärkung der Wirtschaft im Raum L..... durch Sprachkurse berufen.
- 19 Auch liege kein regionales Bedürfnis vor. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Stellungnahme der IHK konkret und substantiiert wäre. Dies sei gerade nicht der Fall, denn die Stellungnahme stelle lediglich mit einem Satz fest, dass es angeblich ein regionales

Bedürfnis gebe. Eine Unterlegung mit Zahlen und Fakten, insbesondere zu den Auswirkungen der geplanten Tätigkeit des Antragstellers auf den Arbeitsmarkt, unterbleibe jedoch. Damit sei aber auch die Bezugnahme des Verwaltungsgerichts hierauf fehlerhaft. Eigene Ermittlungen habe das Gericht nicht veranlasst. Es sei nicht hinreichend bestimmt worden, dass eine Unterversorgung oder eine Lücke, wie sie bei der Feststellung eines regionalen Bedürfnisses erforderlich wäre, bestehe.

20 Es werde keine konkrete Abgrenzung zwischen dem regionalen Bedürfnis und dem wirtschaftlichen Interesse vorgenommen. Wenn - worauf das Verwaltungsgericht hingewiesen habe - die Kurse des Antragstellers künftig online angeboten werden sollten, könne hieraus nicht zwingend der Schluss gezogen werden, dass dies ausgerechnet in der Region L..... positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben solle. Diese gelinge nur dann, wenn die Nachfrage zu den Kursen konkret und namentlich benannt werden würden und sodann konkrete Auswirkungen durch Einstellungen bei Unternehmen zu verzeichnen wären. Hierzu schweige sich das Verwaltungsgericht aber aus. Auch sei die Folgerung des Gerichts unzutreffend, dass ein wirtschaftliches Interesse für den Antragsteller bestehe. Er beschäftige keine Arbeitnehmer. Bei den sogenannten Remote-Mitarbeitern handele es sich nicht um abhängig Beschäftigte i. S. d. § 611a Abs. 1 BGB. Der Antragsteller habe keine vollständigen Lohnjournale vorlegen können. Es sei davon auszugehen, dass seine Mitarbeiter selbständig tätig seien. Daher treffe die Folgerung der IHK zu, wonach dies keine direkten positiven Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation innerhalb Deutschlands habe. Damit sei der Schluss des Verwaltungsgerichts fehlerhaft, wonach positive Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten seien.

21 Wenn die IHK zu dem eindeutigen Ergebnis gelange, dass kein wirtschaftliches Interesse vorliege, könne schon denklogisch die Geschäftsidee nicht tragfähig sein. Die Stellungnahme der IHK sei auch insoweit widersprüchlich, als der „weltweite“ Einsatz von selbständigen Mitarbeitern geradezu denklogisch der Annahme eines regionalen Bedürfnisses widerspreche. Wenn schon die Mitarbeiter weltweit eingesetzt werden sollten, könne ein solches Bedürfnis nicht bestehen. Mit der geografischen Reichweite des regionalen Bedürfnisses setze sich das Verwaltungsgericht nicht auseinander.

22 Schließlich sei die Aussage des Verwaltungsgerichts, dass auch im Raum L..... eine hohe Nachfrage nach Deutschkursen bestehe, unzutreffend. Diese Aussage ließe sich nur aufrechterhalten, wenn das Gericht selbst die Nachfragesituation geprüft hätte. Die

bloße Behauptung allein reiche nicht aus. Das Verwaltungsgericht hätte dies mit konkreten Zahlen zu den durchgeführten Sprachkursen und den dann folgenden Anstellungsverhältnissen in den inländischen Unternehmen prüfen müssen. Mit den vom Antragsteller geschwärzt vorgelegten Anfragen könne eine solche Prüfung nicht vorgenommen werden. Zusammenfassend begegne die vom Verwaltungsgericht getroffene Feststellung, dass positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erwartet würden, grundsätzlichen Zweifel.

23 3.2 Mit diesem Vorbringen kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verholfen werden. Dieses ergibt sich aus Folgendem:

24 (1) Das Verwaltungsgericht hat die Erfolgsaussichten des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs als offen angesehen und im Rahmen der sodann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzustellenden Interessenabwägung dem Interesse des Antragstellers, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache in der Bundesrepublik Deutschlands zu verbleiben, Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an seiner sofortigen Ausreise eingeräumt.

25 Es hat für möglich gehalten, dass die Widerspruchsbehörde auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 AufenthG, § 8 Abs. 1 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers verlängert. Unter Bezugnahme auf die vom Gericht gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erneut eingeholte Stellungnahme der IHK vom 30. August 2023 ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass möglicherweise ein regionales Bedürfnis i. S. v. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. AufenthG für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit des Antragstellers bestehe, wenigstens aber nicht auszuschließen sei. Dazu hat es unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der IHK darauf abgehoben, dass die vom Antragsteller geleitete GmbH einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungssituation i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 2 AufenthG leiste. Hierzu hat das Gericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung vorausgesetzt, dass ein regionales Bedürfnis zum Beispiel dann vorliege, wenn durch das Unternehmen die Nachfrage am geplanten Standort nach bestimmten Gütern oder Dienstleistungen befriedigt werde, bezüglich derer bisher eine lokale Unterversorgung bestehe, oder auch wenn eine in der Infrastruktur einer Region vorhandene Lücken geschlossen werde. Dies entspricht den Hinweisen in Nr. 21.1.3 VwV AufenthG, wonach ein besonderes regionales Bedürfnis etwa dann vorliegt, wenn durch die Analyse der Gewerbestruktur in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Standorts eine Unterversorgung mit bestimmten Gütern oder Dienstleistung festgestellt wurde.

- 26 (2) Diese Analyse ist von der Antragsgegnerin mit ihrem Beschwerdevorbringen nicht hinreichend in Frage gestellt worden.
- 27 Das Verwaltungsgericht konnte unter Heranziehung der Stellungnahme der IHK vom August 2023 davon ausgehen, dass die dortige Annahme eines regionalen Bedürfnisses nicht offensichtlich rechtsfehlerhaft getroffen wurde. Dabei musste es nicht, wie von der Antragsgegnerin vorgetragen, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes eine Standortanalyse vornehmen, sondern konnte sich auf die fachliche Expertise der IHK beziehen. Die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene neuerliche fachliche Einschätzung ist im Rahmen der summarischen Prüfung nachvollziehbar und wird auch nicht durch das Vorbringen der Antragsgegnerin erschüttert.
- 28 Zwar trifft der Hinweis der Antragsgegnerin zu, dass sich die Stellungnahme vom ... August 2023 im Hinblick auf das Vorliegen eines regionalen Bedürfnisses auf eine bloße Feststellung beschränkt. Allerdings verweist die Stellungnahme auf ihre im Verwaltungsverfahren am ... September 2022 abgegebene positive Stellungnahme, deren Inhalt daher mit einzubeziehen ist. In Ziff. III dieser Stellungnahme wird das regionale Bedürfnis, nämlich die Unterversorgung mit bestimmten Gütern und Dienstleistungen, unter Hinweis auf die ursprüngliche Einschätzung am ... April 2018 und mit Bezugnahme auf aktuelle Pressemitteilungen fortgeschrieben. In den Erläuterungen wird angeführt, dass aufgrund der Flüchtlingssituation aus dem „Ukrainekrieg“ aktuell ein noch höherer Lehrerberuf vorhanden sei und stetig steige. Daher könne weiterhin ein regionales Bedürfnis bestätigt werden. Diesen Feststellungen geht ein Schriftwechsel von September 2018 (vgl. S. 131 ff. der Behördenakte) voraus, in dessen Zuge die IHK die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin auf zahlreiche Interessensbekundungen von lokal angesiedelten Firmen und von der Schwester des Antragstellers gemäß dem damaligen Konzept angesprochenen Bildungsträgern und anderen Interessenten hinweist. Darüber hinaus wird in der Mail der IHK vom ... September 2018 darauf abgehoben, dass die Schwester des Antragstellers mit der Arbeitsagentur Kontakt aufgenommen habe und es gemäß der Geschäftsidee der GmbH vorrangig um Sprachvermittlungsdienste, Übersetzungen, Bildungsangebote und Bildungcoaching für Schulen, Kitas, weitere Bildungseinrichtungen, Kooperationspartner und Unternehmen gehe. Dies lässt zusammengenommen erkennen, dass die im Gerichtsverfahren erneut eingeholte Stellungnahme der IHK nicht auf reinen Vermutungen und Behauptungen basiert, sondern sich auf vorangegangene Stellungnahmen und dabei angestellte Untersuchungen bezieht.

- 29 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Tatbestandsmerkmal des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG um ein solches handelt, dessen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG (i. V. m. § 1 Satz 1 Sächs-VwVfZG) von Amts wegen zu ermitteln sind. Gegebenenfalls ist, sofern die fachliche Stellungnahme nicht für ausreichend erachtet wird, die IHK um eine Ergänzung und weitere Begründung der Feststellungen aufzufordern. Mitwirkungsrechte des Antragstellers bestehen nach § 82 Abs. 1 AufenthG nur insoweit, als er für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, geltend machen und die erforderlichen Nachweise erbringen muss. Solche Mitwirkungspflichten beziehen sich nicht auf das Bestehen eines regionalen Bedürfnisses. Allenfalls könnten sich aus den der GmbH erteilten Aufträgen möglicherweise Indizien dafür ergeben, dass sie von einem regionalen Bedürfnis ausgelöst wurden. Hierfür wird es möglicherweise erforderlich sein, den Antragsteller im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens aufzufordern, weitere Informationen über Art und Ort der auftragsgemäß durchgeführten Veranstaltungen zu erteilen. Die vom Antragsteller geltend gemachten datenschutzrechtlichen Bedenken teilt der Senat nicht, zumal die Antragsgegnerin den durch das Datenschutzrecht vorgegebenen Beschränkungen bei der Weitergabe dieser Daten unterliegt. Im Übrigen wurden vom Antragsteller und seiner Schwester im Verwaltungsverfahren insbesondere gegenüber der IHK Informationen zu Auftraggebern und Interessenten mitgeteilt, ohne dass datenschutzrechtliche Bedenken gelten gemacht worden wären.
- 30 Im Übrigen ist der von der IHK gezogene Schluss nachvollziehbar, dass nach den öffentlich zugänglichen Quellen bei einem zum Ende des 3. Quartals 2023 bestehenden Anteil von beinahe 20% Bürgern mit einem Migrationshintergrund an der L.....er Gesamtbevölkerung, von denen zu diesem Zeitpunkt 87.714 Personen Ausländer waren, im Großraum der Stadt L..... ein erheblicher Bedarf an den von der GmbH angebotenen Dienstleistungen bestehen dürfte. Dieses Bedürfnis lässt sich möglicherweise auch daraus ablesen, dass es mehrere entsprechend tätige Unternehmen im Stadtgebiet L..... gibt. Denn die Existenz derartiger Unternehmen ist nur dann dauerhaft gesichert, wenn ihnen auch ein entsprechender Bedarf gegenübersteht (vgl. näher S. 92 ff. der Behördenakte).
- 31 Nach alledem lässt sich unter Auswertung der Stellungnahmen der IHK und der sonstigen, in den Verwaltungsakten enthaltenen Unterlagen mit dem Verwaltungsgericht im Rahmen der allein möglichen summarischen Prüfung nicht offensichtlich ausschließen,

dass für die Tätigkeit der vom Antragsteller betriebenen GmbH ein regionales Bedürfnis i. S. v. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. AufenthG besteht.

32 (3) Soweit die Antragsgegnerin rügt, das Verwaltungsgericht sei entgegen der Auffassung der IHK von einem wirtschaftlichen Interesse i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alt. AufenthG ausgegangen, gilt nichts Anderes.

33 Für die Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG reicht es aus, dass entweder ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht. Letzteres hat das Verwaltungsgericht, wie ausgeführt, beanstandungsfrei nicht offensichtlich ausgeschlossen.

34 Die auf den vorbezeichneten Stellungnahmen der IHK beruhende Annahme des Verwaltungsgerichts, wonach durch die Schulung der Sprachfähigkeiten von Ausländern positive Auswirkungen auf die Wirtschaft entstehen könnten, lässt sich aber ohne Weiteres dem diesbezüglichen Tatbestandmerkmal in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zuordnen, wonach die in Frage stehende Tätigkeit solche Auswirkungen erwarten lassen muss. Auch lassen sich damit positive Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation i. S. v. § 21 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bejahen.

35 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

36 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juli 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.

37 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Nagel